

Investitionsanreize

Nicht nur als Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) bietet Katar ausländischen Investoren eine Vielzahl lohnender Projekte und Kapitalanlagen: Die politische und soziale Stabilität des Landes sowie die günstigen Produktionsbedingungen gerade in der Energiebranche mit ihrer weltweit unerreichten Konzentration unabhängiger Erdgasunternehmen haben dem Emirat einen bemerkenswerten wirtschaftlichen Vorsprung verschafft.

Wettbewerbsvorteile für internationale Investoren ergeben sich auch aus der geographischen Lage Katars im Zentrum der Golfregion: dank ihrer längeren Küstenlinien verfügt die Halbinsel über mehr maritime Zugangswege als andere Staaten. Die Volkswirtschaft des Landes orientiert sich an marktwirtschaftlichen Prinzipien, die staatlichen Vorschriften fördern die wirtschaftliche Öffnung für alle Staaten der Welt. In den vergangenen Jahren etwa beliefen sich die Investitionen in die nationalen Erdöl- und Erdgasvorkommen auf etwa 26 Milliarden QR (=7,1 Mrd. US-Dollar) und fast 15% dieser Summe – rund 1 Mrd. US-Dollar – stammte aus dem Ausland.

Für sämtliche Transaktionen (auch für die Repatriierung ausländischen Kapitals) gelten in Katar allenfalls geringe Zollsätze und wenige bürokratische oder verfahrenstechnische Vorschriften. Über gesetzliche Regelungen sind vielmehr Anreize und Möglichkeiten gegeben, höhere Investitionsgewinne zu erzielen.

Der Staat Katar misst einer guten Infrastruktur – einschließlich der Bereitstellung von Straßen, Versorgungseinrichtungen, Häfen und Kommunikationswegen – hohe Priorität bei, um die Volkswirtschaft auf eine breitere Grundlage zu stellen, ausländische Investitionen anzuziehen und die nationalen Einkommensquellen zu stärken. Katar erleichtert zudem die Einstellung ausländischer Arbeitskräfte, die für die Entwicklungsprojekte des Landes benötigt werden.

Ausländische Investoren dürfen sich in allen Sektoren der katarischen Volkswirtschaft engagieren – gemäß der nationalen Investitionsgesetze und unter der Voraussetzung, dass sie über einen katarischen Partner mit einem Kapitalanteil von nicht weniger als 51% an einem joint venture-Unternehmen verfügen und dieses Unternehmen im Einklang mit den Rechtsvorschriften gegründet wurde.

Vorbehaltlich einer Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Handel dürfen ausländische Investoren in bestimmten Bereichen einen Anteil zwischen 49% und 100% an Gemeinschaftsunternehmen halten. Dies gilt für die Landwirtschaft, die Industrie, das Bildungs- und Gesundheitswesen, den Tourismus, den Energiesektor, den Bergbau und die Entwicklung natürlicher Ressourcen sowie unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Projekte bestimmte Kriterien erfüllen. So etwa müssen sie mit den Entwicklungsplänen des Landes in Einklang stehen, bevorzugt lokale Rohstoffe und Produkte nutzen oder veredeln, auf den Export ausgerichtet sein und neue Produkte und Technologien einführen. Nach Möglichkeit sollten die Projekte Industrien von Weltrang betreffen und zur Entwicklung des einheimischen Arbeitskräftepotenzials beitragen.

Gemäß Dekret des Emirs gestattet das katarische Gesetz ausländischen Investoren unter bestimmten Bedingungen sogar einen Unternehmensanteil von 100%. In der Industrie, der Landwirtschaft, im Bergbau, im Energiesektor, im Tourismus oder Bauwesen gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Investitionen auf die Entwicklung der betreffenden Industrie ausgerichtet sind und einen Versorgungsbetrieb oder eine Dienstleistung umfassen, die dem Gemeinwohl dient. Laut Gesetz dürfen ausländische Investoren Rohstoffe und Ausrüstung importieren, die zur Durchführung von Projekten erforderlich, auf dem lokalen Markt aber nicht erhältlich sind.

Lediglich im nationalen Banken- und Versicherungswesen, bei kommerziellen Vertretungen und beim Erwerb von Grundbesitz sind ausländische Investitionen nicht gestattet; aus Gründen eines fairen Wettbewerbs wird auf weitere Einschränkungen jedoch verzichtet.

Ausländische Investoren genießen den Vorteil

- einer freien Einfuhr und Rückführung von Kapitalvermögen
- eines freien Transfers von Gewinnen und Vermögenswerten
- eines freien Geldwechsels zu festgelegten Kursen
- einer freien Marktwirtschaft

Wichtige Investitionsanreize sind

- das Recht, jene Materialien und Ausrüstung zu importieren, die für die Aufnahme, Durchführung und Ausweitung von Projekten benötigt werden,
- die mit der Aufnahme eines Projekts beginnende, auf 10 Jahre befristete Befreiung von der Einkommenssteuer,
- die zollfreie Einfuhr von Ausrüstung und Maschinen,

- die zollfreie Einfuhr von Rohstoffen und Halbfertigwaren, die zur industriellen Produktion benötigt werden, auf dem katarischen Markt aber nicht verfügbar sind.

Möglich ist zudem

- die Vorbereitung von Investitionsmöglichkeiten und die Voruntersuchung industrieller Projekte,
- die Erstellung von Machbarkeitsstudien zu den technischen und wirtschaftlichen Aspekten einzelner Projekte sowie die technische Unterstützung potenzieller privater Investoren,
- die Bereitstellung angemessener Grundstücke in Industriegebieten zu günstigen Pachtzinsen und langfristigen Pachtbedingungen,
- die Unterstützung lizenzierter Projekte im Industriesektor bei der Kreditvergabe durch die Qatar Industrial Development Bank und andere Finanzinstitute,
- die Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung von Informationen, Daten und Studien zu den ausgewählten Investitionsobjekten,
- die Lieferung von Strom, Treibstoff, Wasser und Erdgas zu fairen Preisen.

Weitere Vorteile entstehen Investoren durch

- komplett erschlossene und ausgestattete Industriegebiete,
- langfristige Kredite und faire Zinssätze der Qatar Industrial Development Bank für klein- und mittelständische Industrieprojekte,
- flexible Vorschriften und ausgewogene Beschäftigungsgesetze, die die Rechte der beteiligten Investoren und der Arbeitnehmer schützen,
- eine Gesundheitsvorsorge zu angemessenen Kosten,
- flexible Vorschriften und Verfahren zur Registrierung kommerzieller und industrieller Unternehmen,
- die Beilegung von Streitfragen je nach Zuständigkeit durch eine Schlichtungsstelle in Handelsfragen und staatliche oder islamische Gerichtshöfe des Landes,
- ein unabhängiges Justizwesen.